

Die Umleitung kann der Anmelder auch nachträglich verlangen, solange die Verbindung noch nicht hergestellt ist. Der Umleitungsantrag gilt nur, wenn er von der Teilnehmersprechstelle, von der der Anruf ausgegangen ist, beim Rückruf des Amtes bestätigt wird.

Am Bestimmungsort:

Nach der Herstellung einer Verbindung des inländischen Verkehrs kann vom Anmelder verlangt werden, daß die Verbindung nach einer andern Teilnehmersprechstelle desselben Bestimmungsortes umgelegt wird. In diesem Falle werden für beide Gespräche die bestimmungsmäßigen Ferngesprächsgebühren berechnet. Wird die Umleitung gleich bei der Herstellung der Verbindung verlangt, so wird für diese nur ein Drittel der Gebühr für ein gewöhnliches Dreiminutengespräch anrechnet.

Hat der verlangte Teilnehmer die Sperre seines Anschlusses und gleichzeitig die Umleitung der ankommenden Gespräche (s. Seite XI und XII unter 4.) beantragt, so wird nur das ausgeführte Gespräch berechnet. Lehnt der Anmelder die Verbindung mit der andern Sprechstelle ab, so wird die Anmeldung kostenlos gestrichen.

- f) **Vorrang und Reihenfolge.** Blitzgespräche (gegen die 10fache Gebühr) und dringende Gespräche (gegen die doppelte Gebühr) haben den Vorrang vor den gewöhnlichen Gesprächen.

Die Gespräche werden in folgender Reihenfolge ausgeführt:

dringende Staatsgespräche,
Blitzgespräche,
dringende Pressegespräche,
dringende Gespräche,
gewöhnliche Gespräche.

Innerhalb jeder Gattung bestimmt sich die Reihenfolge nach der Anmeldezeit.

- g) **Voranmeldung*** (Gebühren S. XIX). Bei Gesprächen mit Voranmeldung (V-Gesprächen) wird der verlangten Teilnehmersprechstelle im voraus angekündigt, mit wem der Anrufende zu sprechen wünscht. Die Gesprächsverbindung wird erst hergestellt, wenn der verlangte Anschluß gemeldet hat, daß die gewünschte Person sprechbereit ist, und wenn das Gespräch am Anmeldeort zur Ausführung an der Reihe ist.

Die Deutsche Reichspost übernimmt keine Gewähr, daß derjenige, der sich zur Führung des Gesprächs meldet, auch der Verlangte ist.

Als V-Gespräche gelten auch solche Gespräche, bei denen der verlangten Teilnehmersprechstelle das Vorliegen einer Gesprächsanmeldung (ohne Angabe einer bestimmten Person) im voraus angekündigt werden soll.

- h) **Festzeitgespräche.*** Festzeitgespräche sind dringende V-Gespräche (s. unter g; Gebühren S. XVIII u. XXI), für die bei der Anmeldung eine bestimmte (feste) Ausführungszeit gewünscht wird. Wie bei V-Gesprächen kann auch die Person angegeben werden, mit der das Gespräch bei der verlangten Sprechstelle geführt werden soll. Die feste Ausführungszeit kann nachträglich geändert werden. Ferner können andere Gespräche nachträglich in Festzeitgespräche umgewandelt werden. Die Anmeldung oder der nachträgliche Antrag muß mindestens eine halbe Stunde vor der Ausführungszeit übermittelt werden. Eine Gewähr für die Ausführung zu der angegebenen Zeit wird nicht übernommen.

- i) **Stundenverbindungen.*** Stundenverbindungen sind Ferngespräche (Gebühren S. XVIII), die für eine Dauer von wenigstens einer Stunde beantragt werden. Die gewünschte Dauer ist bei der Anmeldung anzugeben. Stundenverbindungen werden nur zugelassen, wenn dadurch der allgemeine Sprechverkehr nicht benachteiligt wird. Der Beginn der Stundenverbindung wird im Einvernehmen mit dem Anmelder festgesetzt. Auf Wunsch des Anmelders wird der verlangten Sprechstelle auch der Name der gewünschten Person übermittelt.

- k) **Herbeirufen von Personen zu einem Gespräch.*** (XP- und XPL-Gespräche, Gebühren S. XIX). Auf Verlangen können Personen zu einer öffentlichen Sprechstelle herbeigerufen werden. Der Teilnehmer verlangt z. B.: „Bitte in Großbeeren Herrn Josef Bär herbeizurufen“. XP-Gespräche müssen stets beim Fernamt oder, wo es

örtlich zugelassen ist, bei der Vermittlungsstelle angemeldet werden. Den Inhabern der öffentlichen Sprechstellen ist verboten, solche Gespräche unmittelbar von den Teilnehmern entgegenzunehmen.

Die Deutsche Reichspost übernimmt keine Gewähr dafür, daß derjenige, der sich zur Führung des Gesprächs meldet, auch der Verlangte ist.

- l) **Nachrichtengespräche.*** Nachrichtengespräche (N- und NL-Gespräche, Gebühren S. XIX) sind Gespräche mit Postagenten und Inhabern von Poststellen, Posthilfsstellen oder gemeindlichen öffentlichen Sprechstellen, deren Inhalt in Form kurzer Nachrichten bestimmten Personen übermittelt werden soll. N-Gespräche müssen stets beim Fernamt oder, wo es örtlich zugelassen ist, bei der Vermittlungsstelle angemeldet werden. Den Inhabern der öffentlichen Sprechstellen ist verboten, solche Gespräche unmittelbar von den Teilnehmern entgegenzunehmen.

Die öffentlichen Sprechstellen, mit denen solche Gespräche geführt werden können, sind im Ortsverzeichnis (S. XXIX/XLII) durch das Zeichen X gekennzeichnet.

- m) **Dauer der Ferngespräche.** Die Dauer aller Ferngespräche ist innerhalb der Dienstzeiten der Vermittlungsstellen in der Regel unbeschränkt, doch können die Gespräche nach einer Dauer von 15 Minuten — im Auslandsverkehr von 12 Minuten — getrennt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Betriebes erforderlich ist.

Bei außergewöhnlichen Ereignissen (verheerendes Unwetter, umfangreiche Störungen, Massenunglück usw.), am Weihnachtshilfsabend, in der Sylvesternacht, bei großen Veranstaltungen kann die Höchstdauer der gewöhnlichen und dringenden Privatgespräche auf 6 Minuten beschränkt werden.

- n) **Gültigkeit der Gesprächsanmeldung.** Die Gültigkeit der Gesprächsanmeldung erlischt,

1. wenn das Vermittlungsamt ununterbrochenen Dienst abhält,
bei Gesprächen, die vor 22 Uhr angemeldet wurden, um 24 Uhr desselben Tages,

bei Gesprächen, die zwischen 22 und 24 Uhr angemeldet wurden, um 8 Uhr des folgenden Tages;

2. wenn das Vermittlungsamt keinen ununterbrochenen Dienst abhält, allgemein mit Schluß des Tagesdienstes. Die Gültigkeit einer V-Anmeldung wird auf Wunsch des Anmelders um 24 Stunden verlängert.

Die Gültigkeit eines XP- oder XPL-Gesprächs endet an dem auf die Anmeldung folgenden Tage mit Schluß des Tagesdienstes oder mit Ablauf des Tages.

- o) **Vortragsanmeldungen.** Ferngespräche können schon am Nachmittag des Vortags beim Fernamt bestellt werden. Der Teilnehmer hat dann anzugeben, welcher Zeitpunkt als Anmeldezeit zu gelten hat; z. B.: Vortragsanmeldung für 15. Februar, bitte Berlin Hansa 97 22, Anmeldezeit 9,15 Uhr, hier 44 10 55.

Für Tage, die auf Sonn- und Feiertage folgen, können Ferngespräche schon am Nachmittag des vorhergehenden Werktags angemeldet werden.

- p) **Daueranmeldungen.** Ferngespräche, die täglich oder werktätlich zwischen denselben Teilnehmersprechstellen ausgeführt werden sollen, können unter Angabe einer bestimmten Anmeldezeit auch für einen längeren Zeitraum im voraus angemeldet werden. Die Gespräche werden beim Amte so eingereicht wie andere Anmeldungen derselben Art mit derselben Anmeldezeit.

- q) **Monatsgespräche.*** Monatsgespräche (Gebühren S. XVIII) sind Ferngespräche, die täglich oder werktätlich zu einer bestimmten Zeit mit einem bestimmten Teilnehmer eines andern Ortsnetzes geführt und mindestens für einen Kalendermonat bestellt werden. Im Auslandsverkehr sind Monatsgespräche während der Tagesstunden nicht mit allen Ländern zugelassen. (Gebühren S. XXI.) Monatsgespräche sind schriftlich beim Fernamt zu beantragen. Formblätter sind beim Fernamt zu haben.

- r) **Dauerverbindungen.** Während der Dienstpausen der Vermittlungsämter können die Teilnehmer Dauerverbindungen mit einem Teilnehmer desselben Ortsnetzes oder eines andern Ortsnetzes erhalten. Auskunft erteilt das Amt.

- s) **Seefunkgespräche** } siehe Seite XXII.
t) **Zugfunkgespräche** }

*) von öffentlichen Münzfernsprechern aus nicht zugelassen.

Ferngespräche des innerdeutschen Verkehrs kosten während der Nachtstunden (7 Uhr abends bis 8 Uhr morgens) **nur $\frac{2}{3}$ der Tagesgebühren**